



Mythen in Unternehmerfamilien

#12

„Um zu wirken, müsste die Familienverfassung verbindlich sein.“



Was steckt hinter dem Mythos?

- Die Familienverfassung trifft oft Aussagen zu **weichen Themen** wie Zielen, Werten und daraus abgeleiteten Verhaltensanforderungen an die Gesellschafter. Diese sind oft nicht justitiabel und laufen Gefahr, vergessen zu werden, wenn es darauf ankommt.
- Auch jenseits solch weicher Regelungen wird oft **explizit bestimmt**, dass die Familienverfassung unverbindlich sein soll.
- Kritiker der Familienverfassung bezweifeln, dass diese im **Ernstfall** Wirkungen entfaltet, wenn ihre Regelungen nicht im Zweifel auch einklagbar wären.
- Das Argument, dass dann die Gefahr bestünde, dass bei zu vielen Fragen keine Einigkeit erzielt würde, zeige nur, dass letztlich die Familienverfassung nicht zur Lösung von Konflikten beitrage, sondern sie nur **in die Zukunft verschiebe**.



Was spricht gegen den Mythos?

- Hat die Familie gemeinsam über viele Fragen diskutiert und ihre Lösungen in einer Familienverfassung niedergelegt, entfaltet diese auch dann eine große **moralische Wirkung** zwischen den Familienmitgliedern, wenn sie nicht rechtlich verbindlich ausgestaltet ist.
- Daneben hat sie aber auch **rechtliche Wirkungen**:
 - Dies gilt offensichtlich, soweit einzelne Vorschriften ausdrücklich für verbindlich erklärt werden.
 - Soweit Verabredungen in der Familienverfassung in anderen Dokumenten wie Satzungen, Geschäftsordnungen, Testamenten und Eheverträgen umgesetzt werden, erlangen sie über diese Dokumente Verbindlichkeit.
 - Vorschriften in solchen Dokumenten können außerdem im Lichte der Familienverfassung auszulegen sein.
 - Die Familienverfassung kann schließlich Einfluss auf den Umfang der gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten haben.

Ist der Mythos richtig?



Der Mythos ist falsch.

- Die Familienverfassung entfaltet in Teilen **moralische oder rechtliche Verbindlichkeit**.
- Deshalb ist bei der Formulierung des Verfassungstexts große **Sorgfalt** aufzuwenden.
- Inwieweit die Regelungen **rechtlich verbindlich** sein sollen, sollte klar definiert werden. Soweit Regelungen der Familienverfassung in anderen Dokumenten verbindlich umgesetzt werden sollen, ist zu beachten, dass die Familienverfassung in Zweifelsfällen zur Auslegung herangezogen werden kann. Widersprüche zwischen den Regelungswerken sind zu vermeiden.
- Die Familienverfassung sollte den Gesellschaftern **bewusst** sein und immer mal wieder in Erinnerung gerufen werden, um ihre Wirkungen entfalten zu können.



Eine ausführlichere Textfassung zum Thema dieses Sliders finden Sie unter <http://www.fidubonum.de/Mythen/>

Interesse an weiteren Mythen in Unternehmerfamilien?

- Siehe unter <http://www.fidubonum.de/Mythen/> oder
- melden Sie sich unter kontakt@fidubonum.de zum Versand an.

Kontakt



Dr. Henning Schröer

Geschäftsführer der fidubonum GmbH & Co. KG

 hs@fidubonum.de

 0172 3530078